



AZ L-15.421-06.01/374

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 25/16

nach § 19 GeschO

Betr.: **Arbeitsrechtsregelungsänderungsgesetz (Beilage 27) – Ausgründungen**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Die 15. Württembergische Synode appelliert

1) an die Träger diakonischer Einrichtungen,

a) keine Ausgründungen vorzunehmen;

b) sollten indes doch Ausgründungen vorgenommen werden, die Anwendbarkeit der AVR-WÜ zu vereinbaren;

2) an die Kostenträger für die Leistungen diakonischer Einrichtungen, deren Träger bei diesen Anstrengungen durch auskömmliche Finanzierungsvereinbarungen zu unterstützen.

Begründung:

Die bei Ausgründung zumeist vereinbarten tariflichen Regelungen stellt auf längere Sicht Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (deutlich) schlechter als die AVR WÜ.

Wenn der kirchliche Bereich hier nicht beispielhaft handelt, gerät er in Gefahr, zum auswechselbaren Mitbewerber und Marktteilnehmer zu werden

Diakonie heißt „dienen“ und meint damit den Dienst am Menschen. Der Mensch ist also Mittelpunkt und sollte auch im Mittelpunkt der diakonischen Einrichtungen stehen.

Mit der Kirche verbundene Einrichtungen sollten mit gutem Beispiel vorangehen. Dürfen sich nicht in einem Wettbewerb der diakonischen Einrichtungen untereinander begeben. Die Arbeit der diakonischen Einrichtungen kostet viel Geld, das ist der Synode durchaus bewusst. Einsparungen durch niedrigere Gehälter, wenn auch erst im Alter oder durch Wettbewerb müssen trotzdem vermieden werden. Ziel sollte eine Indiepflichtnahme der Kostenträger sein. Die Synode kann aber die

Träger der diakonischen Einrichtungen und die Kostenträger nicht verpflichten, jedoch an sie appellieren.

Stuttgart, 9. März 2016

Sabine Foth